

## Sachau, Kira

---

**Von:** Behrens-Fassbender, Meike  
**Gesendet:** Mittwoch, 18. Oktober 2023 11:56  
**An:** Sachau, Kira  
**Betreff:** WG: Stellungnahme Kosten- und Nutzungsbeitragssatzung

**Meike Behrens-Faßbender**  
Verwaltungsleitung



Fachdienst Frühkindliche Bildung  
Verwaltungsabteilung  
Großflecken 72  
24534 Neumünster  
Tel.: 04321/942-2316

---

**Von:** Sachau, Nele <Nele.Sachau@neumuenster.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 18. Oktober 2023 08:22  
**An:** Jokel, Erk <Erk.Jokel@neumuenster.de>; Schümann, Hannah <Hannah.Schuemann@neumuenster.de>; Behrens-Fassbender, Meike <Meike.Behrens-Fassbender@neumuenster.de>  
**Betreff:** WG: Stellungnahme Kosten- und Nutzungsbeitragssatzung

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 13. Oktober 2023 08:56  
**An:** Sachau, Nele <Nele.Sachau@neumuenster.de>  
**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** Stellungnahme Kosten- und Nutzungsbeitragssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme und Fragestellungen zur geplanten Änderung der Kosten- und Nutzungsbeitragssatzung der Stadt Neumünster.

§ 2 Absatz 3: Bislang war die Abmeldung eines Kindes nur zu 31.01. oder zum 31.07. mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Durch die Lockerung der Abmeldefristen wird den Personensorgeberechtigten mehr Flexibilität ermöglicht. Da derzeit und auch in naher Zukunft keine Schwierigkeiten bestehen, freiwerdende Plätze nachzubeseetzen, stellt dies organisatorisch kein Problem dar.

Hierdurch wird es nicht als notwendig anzusehen, die Regelung über Aufhebungsverträge beizubehalten.

Da die Plätze nicht durch einen Vertrag vergeben werden, heißt es im Weiteren „Abmeldung“ oder „Beendigung des Betreuungsverhältnisses“ statt „Kündigung“. Dies gilt für die gesamte Satzung, mit Ausnahme der §§ 4 und 5 (Kindertagespflege).

- ➔ Bei unserem Träger werden die Plätze durch einen Vertrag vergeben. Daher halte ich es für sinnvoll, dass die Formulierung der Kündigung ebenfalls Platz findet.

[REDACTED]

Neumünster, 11.10.2023

Sehr geehrte Frau Sachau,

vielen Dank, dass wir zu der Nutzungs- und Satzungsänderung Stellung nehmen können.

Da die Paragraphen der Nutzungs- und Satzungsänderung hauptsächlich die Kindertagesstätten betreffen, ist die Kindertagespflege nur indirekt durch den §2 Absatz 3 betroffen.

Durch die Lockerung der An- und Abmeldefristen befürchten wir allerdings, dass mehr unter dreijährige Kinder als bisher aus der Kindertagespflege abgezogen werden. Es wäre in der Satzung zu vermerken, dass erst ältere Kinder ab 4 Jahren aus der Kindertagespflege gezogen werden und die Kinder, die auf der Warteliste der Stadt Neumünster stehen vorrangig sind.

Sollten, wie bisher die Kinder kurz nach der Eingewöhnung in der Kindertagespflege rausgezogen werden, sind diese Abbrüche für die Entwicklung (Bindungsaufbau) der Kinder nicht von Vorteil.

Vielleicht wäre es möglich, in der Satzungsänderung einen Vermerk einzufügen, dass darauf zu achten ist (im § 44 wird auch auf die hauptsächlich unter drei jährigen Kinder in der Betreuung der Kindertagespflege hingewiesen).

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

---

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]